

vermittelt die richtige Erkenntnis die getreue Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit, und eben in diesem Sinne ist die Wahrheit objektiv, d. h. vom erkennenden Verstand unabhängig.

„Denn nicht der Verstand bewirkt die Wahrheit der Erkenntnis nach seinen eigenen Gesetzen, sondern die Wahrheit hängt von der Übereinstimmung<sup>4</sup> mit der objektiven d. h. vom Subjekt unabhängigen Wirklichkeit ab ..“<sup>27</sup>

Diese grundsätzlichen Feststellungen der marxistisch-leninistischen Lehre zur Objektivität der Wahrheit sind gerade für den Strafprozeß von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie schließen jeden Subjektivismus bei der Wahrheitserforschung aus. Die Wahrheit ist nicht schon dann gefunden, wenn der Zeuge oder auch der Beschuldigte nach der subjektiven Meinung des Untersuchungsführers, Staatsanwalts oder Richters glaubwürdig ist, sondern erst dann, wenn zwischen den abgegebenen Erklärungen und der objektiven Wirklichkeit jene Übereinstimmung besteht.

Das bedeutet natürlich nicht, daß damit etwa jedes subjektive Moment im Prozeß der Erkenntnis der Wahrheit gelehnet werden soll; das würde der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie als Lehre von der Beziehung zwischen erkennendem Subjekt und erkanntem Objekt widersprechen. Die Erkenntnis der Wahrheit ist menschliche Erkenntnis, und „Umfang und Tiefe dieser Erkenntnis und der Zuverlässigkeitsgrad, mit dem sie die Wirklichkeit widerspiegelt, sind in jedem Augenblick sowohl von der gegebenen Entwicklungsstufe der Menschheit — in letzter Konsequenz also von der Entwicklungsstufe der materiellen Produktion — als auch von der persönlichen Erfahrung und dem Begriffsvermögen des erkennenden Individuums abhängig“<sup>28</sup>. Weiter spielen auch die biologischen Eigenschaften des Subjekts, vor allem aber die ökonomischen und sozialen Verhältnisse, unter denen es lebt, eine bedeutende Rolle bei der Erkenntnis der Wahrheit.

Die Bedeutung dieses subjektiven Moments im Erkenntnisprozeß darf auch im Strafprozeß nicht unterschätzt werden. Die Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik, also auch die Strafrechtsprechung, hat — so heißt es in § 2 GVG — dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen. Das ist eine praktische politische Aufgabe, deren richtige Lösung den

27. ebenda.

28. a. a. O., S. 43.